

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1 Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen von Waren von Chromsystems Instruments & Chemicals GmbH („Chromsystems“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die von den Parteien getroffenen Sondervereinbarungen. Maßgeblich für den Inhalt von Sondervereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung durch Chromsystems.
- 1.2 Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Chromsystems ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Chromsystems in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

2 Bestellungen

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend. Sofern ein Angebot ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wird, ist Chromsystems an dieses Angebot für zehn Arbeitstage ab dem Angebotsdatum gebunden.
- 2.2 Aufträge sind vom Kunden schriftlich zu erteilen und erfordern, sofern Chromsystems kein bindendes Angebot abgegeben hat, eine schriftliche Annahme oder den Beginn der Ausführung der Vertragsleistungen durch Chromsystems.
- 2.3 Für den Auftragsinhalt, insbesondere für den Umfang und Zeitpunkt der Lieferung, ist der Inhalt der Auftragsbestätigung von Chromsystems maßgebend, wenn es sie gibt.
- 2.4 Bei Bestellung auf Abruf muss der Abruf mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Liefertermin erfolgen.
- 2.5 Lieferbar sind nur die in unseren jeweils gültigen Preislisten angeführten Produkte und Packungsgrößen.

3 Beschaffenheit der Waren

- 3.1 Die Waren werden in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert, unter Berücksichtigung handelsüblicher fabrikationsbedingter Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Gütebedingungen. Geringfügige Abweichungen von Chromsystems Angaben über Eigenschaft und Qualität bleiben vorbehalten.
- 3.2 Eigenschaften der Waren, welche in Veröffentlichungen von Chromsystems oder ihrer Verkaufsvertreter, insbesondere in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten oder auf der Verpackung und Kennzeichnung der Waren angegeben sind, oder die Gegenstand von Handelsbräuchen sind, sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Waren umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind.
- 3.3 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für Chromsystems nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für Chromsystems resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
- 3.4 Der Kunde ist ausschließlich selbst verantwortlich für die Beschaffung sämtlicher notwendiger Erlaubnisse, Zustimmungen oder Lizenzen, die gemäß der anwendbaren Gesetze oder sonstiger behördlicher Erfordernisse für den Verkauf und Vertrieb der Produkte durch den Kunden notwendig sind.

4 Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Die von Chromsystems angegebenen Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 4.2 Chromsystems ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.3 Bei Abrufaufträgen, also bei Aufträgen, bei denen die Liefermenge fest vereinbart wird, die Waren aber vom Kunden in Teilmengen zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgerufen werden können, ist Chromsystems berechtigt, die Waren für den gesamten Auftrag zu beschaffen, bzw. sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können nach der Annahme des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.4 Wird bei Abrufaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, ist Chromsystems berechtigt, nur die Bestellmenge zu liefern oder die Mehrmenge zum Tagespreis zu berechnen.
- 4.5 Die Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (Incoterms 2000) [Chromsystems, München], oder von einer anderen von Chromsystems angegebenen Anschrift aus.

4.6 Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung der Waren an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Kunden über; falls keine bestimmte Weisung des Kunden vorliegt, obliegt Chromsystems die Auswahl einer geeigneten Transportperson. Die Gefahr geht auch insoweit auf den Kunden über, als Waren auf Wunsch des Kunden bei Chromsystems nach dem Liefertermin gelagert werden.

4.7 Ruft der Kunde eine abzuholende Ware nicht zu einem verbindlich vereinbarten Termin ab, gerät er in Annahmeverzug. Im Falle einer unverbindlichen Abruffrist ist Chromsystems berechtigt, dem Kunden die Abrufmöglichkeit einer abzuholenden Ware mit einer Frist von 2 Wochen vorher anzukündigen; ruft der Kunde die Ware zu diesem Zeitpunkt nicht ab, gerät er in Annahmeverzug. Die Abrufung einer abzurufenden Ware ist eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preise verstehen sich „ab Werk“ (Incoterms 2000) [Chromsystems, München], oder von einer anderen von Chromsystems angegebenen Anschrift aus, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Kunden zu zahlen.
- 5.2 Alle unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
- 5.3 Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie Chromsystems über diese bei einer Bank frei verfügen kann. Wechsel und Schecks werden – wenn überhaupt – nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Durch Änderungswünsche des Kunden entstehende Mehrkosten kann Chromsystems dem Kunden auch dann in Rechnung stellen, wenn Chromsystems solchen Änderungswünschen zustimmt, vorausgesetzt, Chromsystems hat den Kunden vorher auf die Entstehung von Mehrkosten hingewiesen.
- 5.5 Soweit Waren auf Wunsch des Kunden nach dem Lieferdatum oder im Falle des Annahmeverzuges des Kunden bei Chromsystems gelagert werden, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Kunden.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Chromsystems behält sich das Eigentum an sämtlichen Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Chromsystems berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Die Rücknahme der Vorbehaltsware setzt einen vorherigen Rücktritt von dem betroffenen Auftrag nicht voraus. Ein Rücktritt ist nur mittels ausdrücklicher schriftlicher Erklärung möglich.

Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist Chromsystems nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

- 6.3 Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an Chromsystems ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Abnehmer zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an der weiterverarbeiteten Ware gemäß Ziffer 6.5.

Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von Chromsystems, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Chromsystems wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann Chromsystems verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.

- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Chromsystems unverzüglich schriftlich von sämtlichen Beschlagnahmen, Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter im Bezug auf die Vorbehaltsware zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Chromsystems die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Chromsystems entstandenen Ausfall.

- 6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Chromsystems vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Chromsystems gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Chromsystems das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Chromsystems gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Chromsystems das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde Chromsystems anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Chromsystems.

Der Kunde tritt Chromsystems zur Sicherung der Forderungen von Chromsystems gegen ihn auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7 Ansprüche bei Mängeln

- 7.1 Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Kunden setzen voraus, dass dieser gemäß § 377 HGB die Ware untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Mängel sind Chromsystems innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Zu der Untersuchungs- und Rügepflicht gehört auch, dass der Kunde Ansprüche auf Aufwendungsersatz oder andere Mängelansprüche, die bei einem Verkauf an Verbraucher gegen ihn von seinen eigenen Abnehmern geltend gemacht werden, unverzüglich an Chromsystems unter Angabe der Regressgründe meldet. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Waren nicht verweigert werden.

- 7.2 Soweit ein Mangel vorliegt, kann Chromsystems diesen nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung beheben. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Auftrags (Rücktritt) oder zur angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigt. Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Ware nicht. Schadensersatzansprüche bestehen nach Maßgabe von Ziffer 8.

- 7.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB zwölf Monate ab Ablieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde. Ausgenommen sind weiterhin (i) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Chromsystems oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückgehen.

- 7.4 Es bestehen keine Mängelansprüche für unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die den Gebrauch nicht besonders hindern, natürliche Abnutzung oder Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, Beanspruchung über Gebühr, Nutzung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden von Chromsystems zurückzuführen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf unsachgemäße Veränderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind oder bezüglich Glas- und Kunststoffteilen, oder Sicherungen.

- 7.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Waren an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen. Chromsystems ist berechtigt, derartige Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 7.6 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

- 7.7 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden, falls die Waren an einen Verbraucher verkauft werden, bleiben unberührt. Solche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

- 7.8 Falsch bestellte Ware kann nach vorheriger Rücksprache vom Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko zusammen mit der Rechnung innerhalb von acht Tagen nach Empfang zur Gutschrift oder zum Umtausch zurückgeschickt werden, wenn die Originalverpackung ungeöffnet und unversehrt ist.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung von Chromsystems für einfache Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

- 8.2 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 8.1 gelten nicht für Ansprüche des Kunden (i) nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iii) wegen Mängel bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde oder (iv) wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 8.3 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 8.1 gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Geschäftsführer, leitende Angestellte, Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Chromsystems.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 Ist Chromsystems aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch Chromsystems zu vertretender Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung von Chromsystems durch ihre Lieferanten an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Die genannten Umstände sind von Chromsystems auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Chromsystems wird die Umstände der Behinderung sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung dem Kunden mitteilen.

- 9.2 Dauert die Behinderung drei Monate oder länger, ist Chromsystems berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11 Abtretung

Der Kunde darf die ihm obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Chromsystems ganz oder teilweise abtreten. Chromsystems ist die Abtretung der ihr obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

12 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Sprache

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der Weiterweisungsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts.

- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Chromsystems. Chromsystems ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

- 12.3 Die deutsche Version dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist maßgeblich.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.